

Nachbetreuung mit dem Ziel der Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen

Verantwortliche Führungskraft: QUB 11

Empfehlungs- und Maßnahmenkatalog

Handlungsfeld	Nr.	Empfehlung der Internen Revision	Kategorie ¹	Zuständ. Org.-Bereich	Maßnahmen des zuständigen Organisationsbereichs	Erledigung bis	Erledigt am
Transparenz	1	Der Zentrale wird empfohlen, zentrale und dezentrale Auswertungsmöglichkeiten zur Nachbetreuung nach § 16g Abs. 2 SGB II zu schaffen, um steuernde Aktivitäten und eine gezielte Fachaufsicht zu ermöglichen. Außerdem sollte die Zentrale Optionen für eine Wirkungsforschung prüfen.	B	CF 1/ QUB 1	<ul style="list-style-type: none"> Prozesskennzahlen: Im Controlling SGB II ist eine Überarbeitung der bestehenden Prozesskennzahlen geplant. Hierzu haben bereits erste Gespräche mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales stattgefunden, die infolge der Corona-Pandemie bislang aber nicht fortgesetzt wurden. Die Nachbetreuung der Kundinnen und Kunden sollte für die Transparenz der Prozesse in den gE ebenso beleuchtet werden wie die Aktivitäten der gE vor der Integration. <p>QUB 1 und CF 1 werden daher diesen Aspekt in den weiteren Diskussionsprozess einbringen. Ein grundsätzliches Gespräch zur Weiterentwicklung der Zielsteuerung in der Grundsicherung findet am 24.9.2020 statt. QUB 1 und CF 1 werden auch das Interesse an einer zeitnahen Fortsetzung der Gespräche zur Weiterentwicklung der Prozesskennzahlen deutlich machen.</p>	September 2020	

¹ A Empfehlungen, die aus Sicht der Internen Revision ein sofortiges Handeln der zuständigen Organisationseinheit erfordern (Sofortmaßnahmen).

B Empfehlungen, bei denen aus Sicht der Internen Revision ein Handlungserfordernis besteht.

C Empfehlungen, bei denen aus Sicht der Internen Revision eine Umsetzung wünschenswert ist. Es erfolgt keine Nachhaltung durch die Interne Revision.

Interne Revision

Handlungsfeld	Nr.	Empfehlung der Internen Revision	Kategorie ¹	Zuständ. Org.-Bereich	Maßnahmen des zuständigen Organisationsbereichs	Erledigung bis	Erledigt am
				CF 1	<p>Ein konkreter Termin für die Erledigung kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genannt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirkungsforschung: Mit den o. g. Kennzahlen wird es gelingen, Transparenz zu den Prozessen und ggf. auch zur Bruttowirkung einer Nachbetreuung herzustellen. Die Kennzahlen geben aber keinen Aufschluss darüber, inwieweit § 16g Abs. 2 SGB II auch eine Nettowirkung erzielt. Hierzu wäre bei entsprechendem politischen oder geschäftspolitischen Interesse eine Wirkungsforschung zu empfehlen, für die ein externes Forschungsinstitut oder das IAB herangezogen werden könnten. Der Termin mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 24.9.2020 könnte ebenfalls genutzt werden, um zu sondieren, inwieweit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen solchen Auftrag vergeben möchte. 	September 2020	
				QUB 11	Um die gE darin zu unterstützen, die Nachbetreuung intensiver zu nutzen, wird geprüft, ob eine opDs-Abfrage zur Identifizierung entsprechender Kundinnen und Kunden angeboten und damit als Grundlage für eine risikoorientierte Fachaufsicht genutzt werden kann.	ab August 2020	
Nutzung der Nachbetreuung	2	Der Zentrale wird empfohlen, weitere Impulse zu setzen, um eine intensivere Nutzung der Nachbetreuung nach § 16g Abs. 2 SGB II zu erreichen.	B	AM 33	<ul style="list-style-type: none"> • 2016 wurden den gE im Rahmen der „Empfehlungen zum Prozess der Beratung mit dem Ziel der Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen“ umfangreiche Materialien bereitgestellt, z. B. der Handlungsleitfaden für Geschäftsführungen, eine Checkliste zur Unterstützung der Fachaufsicht, eine Arbeitshilfe, Praxisbeispiele und optionale Übungssequenzen für Integrationsfachkräfte. 		
				QUB 11	<ul style="list-style-type: none"> • Die Nachbetreuung ist ein Element des Integrationsprozesses. Im Rahmen des operativen Risikomanagements 		

Handlungsfeld	Nr.	Empfehlung der Internen Revision	Kategorie ¹	Zuständ. Org.-Bereich	Maßnahmen des zuständigen Organisationsbereichs	Erledigung bis	Erledigt am
					<p>wurde der rechtssichere und zielführende Integrationsprozess SGB III/SGB II als eines von 5 operativen Top-Risiken im Bereich Markt und Integration für 2019 identifiziert und für 2020 fortgeschrieben. QUB 1 hat die RD 2019 über Quartalsgespräche bei der Analyse und Bewertung der operativen Top-Risiken und Ableitung von geeigneten Aktivitäten begleitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die RD haben Kommunikations- und Austauschformate mit ihren Dienststellen zum operativen Risikomanagement und zur Qualitätssicherung entwickelt und etabliert. Berichtsformate unterstützen den ebenenübergreifenden Dialog. Mit dem sukzessiven Übergang in den neuen Alltag nach der Pandemie wird dieses Procedere wieder aufleben. Dabei wird auch die Nachbetreuung als <u>ein</u> Prozessschritt in die Beobachtung einfließen. Die verlaufsbezogene Kundenbetrachtung wird weiterentwickelt. Der Personenkreis der Nachbetreuten wird dabei in die Überlegungen zur Auswahl der für diese Methode in Betracht kommenden Kundengruppen aufgenommen. 	ab IV/2020	
Eingliederungsvereinbarungen	3	Der Zentrale wird empfohlen, beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Diskussion zur Notwendigkeit von Eingliederungsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Nachbetreuung anzustoßen.	C	GR 11	Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales plant im Rahmen des 11. SGB II-Änderungsgesetzes eine grundlegende Weiterentwicklung der Eingliederungsvereinbarung im SGB II in Form eines Eingliederungsplans. Die aktuelle Zeitschiene zum Gesetzgebungsprozess ist derzeit wegen der Corona-Pandemie nicht absehbar (ursprünglich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für das Jahr 2020 geplant). In diesem Kontext bedarf es zeitgleich der Anpassung	Zeitschiene 11. SGB II-Änderungsgesetz derzeit nicht absehbar	

Interne Revision

Handlungsfeld	Nr.	Empfehlung der Internen Revision	Kategorie ¹	Zuständ. Org.-Bereich	Maßnahmen des zuständigen Organisationsbereichs	Erledigung bis	Erledigt am
					von Verweisnormen im SGB II (u. a. § 16g Abs. 2 SGB II). Insofern sollte in einem ersten Schritt die gesetzliche Neugestaltung abgewartet werden. Im Rahmen der Stellungnahme zum 11. SGB II-Änderungsgesetz wird GR 11 in Abstimmung mit AM 33 das Thema nach fachlicher Bewertung ggf. erneut aufgreifen.		